

Leben Sie im Konkubinat?

Das müssen Sie punkto Vorsorge wissen

Ein Leben im Konkubinat ermöglicht Paaren viel Flexibilität und Eigenständigkeit. Allerdings fehlen klare gesetzliche Grundlagen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln. Anders als in der Ehe gibt es zum Beispiel keine gesetzliche Pflicht, sich gegenseitig zu unterstützen. Auch erhalten Konkubinatspartner in medizinischen Notsituationen weder automatisch Auskunft noch können sie automatisch die Interessen der anderen Person vertreten. Hinzu kommt, dass das schweizerische Vorsorgesystem primär auf verheiratete Paare ausgerichtet ist. Für Konkubinatspaare kann dies in verschiedenen Bereichen zu Nachteilen führen – etwa bei der Absicherung im Todesfall oder bei der Altersvorsorge.

Das 3-Säulen-System der Schweiz

Das Schweizer Vorsorgesystem beruht auf dem 3-Säulen-Prinzip. Dieses soll sicherstellen, dass Sie nach der Pensionierung, bei Invalidität oder bei einem Todesfall abgesichert sind. Die drei Bausteine greifen eng ineinander. Historisch ist das 3-Säulen-System auf Ehepaare ausgerichtet. Deshalb sind unverheiratete Paare oft benachteiligt.

Im Folgenden erfahren Sie, wo die wichtigsten Unterschiede liegen – und wie Sie sich als Konkubinatspaar dennoch gut gegenseitig absichern können.

1. Säule: Keine Leistungen für hinterlassenen Partner

Konkubinatspaare können im Gegensatz zu Verheirateten beim Tod eines Partners nicht auf Leistungen aus der 1. Säule zählen: Es gibt weder Witwen- noch Witwerrente. Immerhin erhalten die hinterlassenen Kinder eine Waisenrente, da aussereheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt sind.

Ein Vorteil für Konkubinatspaare in der 1. Säule ist, dass sie nach der Pensionierung zwei Einzelrenten in Höhe von jeweils maximal CHF 2'520 erhalten, im Total also CHF 5'040. Verheiratete Paare hingegen bekommen eine gemeinsame Rente, im Maximum CHF 3'780 (150%).

2. Säule: Leistungen sind nicht garantiert

Auch in der 2. Säule (BVG) sind die Leistungen nicht garantiert, sondern ihre Auszahlung hängt sehr stark vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab. Ob eine Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt wird, muss jeder im Einzelnen bei seiner Pensionskasse prüfen. Viele Vorsorgeeinrichtungen machen die Leistungen abhängig davon, wie lange das Paar bereits zusammenlebt. Aus der Unfallversicherung (UVG) gibt es für Konkubinatspartner keine Witwen- oder Witwerrente.

Tipp: Fragen Sie Ihre Pensionskasse!

Informieren Sie sich direkt bei Ihrer Pensionskasse, wie deren Regeln lauten und ob Sie als Konkubinatspartner mitbestimmen können, wer die Hinterlassenenleistungen erhält.

3. Säule: Begünstigung nur in der Säule 3b möglich

In der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gibt es strenge Begünstigungsregeln, die sich nach der gesetzlichen Erbfolge richten. Nur in der freien Vorsorge (3b) kann die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner begünstigt werden.

Steuervorteile gegenüber Ehepaaren fallen weg

Aktuell haben viele Konkubinatspaare steuerliche Vorteile, da ihre Einkommen einzeln besteuert werden, im Gegensatz zu Verheirateten. Davon profitieren vor allem Paare mit zwei ähnlich hohen Einkommen. Weil im März 2026 die Abstimmung zur Individualbesteuerung angenommen wurde, werden künftig auch Ehepaare zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen.



Vorsorgelücken

Trennung: kein Anspruch auf Altersvermögen

Konkubinatspartner, die sich trennen, stehen gegenüber Geschiedenen schlechter da. Bei einer Trennung besteht kein gesetzlicher Anspruch auf das Altersvermögen, das die Partner während ihrer gemeinsamen Zeit in der 1. und 2. Säule angespart haben. Das ist besonders für die Person nachteilig, die während der Beziehung reduziert gearbeitet hat und z.B. hauptsächlich die Kinder betreut hat.

Erbrecht

Auch beim Erbrecht müssen Konkubinatspaare aufpassen: Ohne Testament oder Erbvertrag erben an erster Stelle Ehepartner oder eingetragene Partner, anschliessend Kinder und Blutsverwandte. Der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin hat jedoch keinen gesetzlichen Erbanspruch.

Deshalb ist es gerade für Konkubinatspaare enorm wichtig, ein Testament oder einen Erbvertrag zu erstellen. Seit 2023 können grössere Teile des Nachlasses frei verteilt werden, das gilt auch, wenn gesetzliche Erben wie Ehepartner oder Kinder vorhanden sind. Falls es weder Ehepartner noch Kinder gibt, kann der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin sogar als Alleinerbe eingesetzt werden.

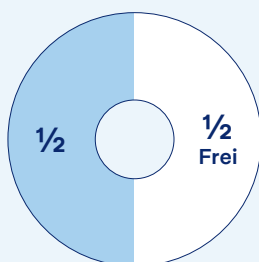
Tipp: Prüfen Sie Ihren Letzten Willen

Haben Sie Ihren letzten Willen bereits vor 2023 verbindlich geregelt? Dann sollten Sie diesen neu überprüfen. Ihr Testament oder Erbvertrag ist zwar weiterhin gültig, doch das neue Recht sieht andere Pflichtteile vor – das bietet Ihnen als Konkubinatspaar neue Chancen.

Verstorbene Person hinterlässt:

- Konkubinatspartnerin/-partner
- Kinder

Erbe geht an:



- Konkubinatspartnerin/-partner
- Eltern



Tragbarkeit Eigenheim

Planen Sie den Kauf eines Wohneigentums oder haben Sie bereits Ihr Traumobjekt gefunden? Nun ist eine gute Absicherung besonders wichtig.

Als Konkubinatspartner geniessen sie bei Schicksalsschlägen wie einer schweren Erkrankung oder gar einem Todesfall nicht denselben Schutz wie Ehepartner. Deshalb ist eine private gegenseitige Absicherung sehr wichtig. Mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie allfällige Lücken aus der 1. und 2. Säule auffüllen. Eine Risiko-Lebensversicherung sollten Sie unbedingt in der Säule 3b abschliessen, denn nur dort können Sie Ihren Konkubinatspartner oder Ihre Konkubinatspartnerin begünstigen.

Rechtliche Dokumente für mehr gegenseitige Sicherheit

Konkubinatsvertrag – regelt das Zusammenleben und die Finanzen

Ein Konkubinatsvertrag ist jedem unverheirateten Paar zu empfehlen, insbesondere dann, wenn es Kinder gibt, ein Partner im Teilzeitpensum arbeitet oder Sie Wohneigentum besitzen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Vereinbarung für unverheiratete Paare in der Schweiz, um das Zusammenleben und die Finanzen rechtlich abzusichern.

Vorsorgeauftrag – regelt persönliche, finanzielle und rechtliche Fragen

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit vertritt, etwa nach einem Schlaganfall, bei einem Koma oder wenn sich eine Demenz entwickelt. Für solche Situationen können Sie eine vertraute Person aus Ihrem Umfeld einsetzen – oder auch mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben. So legen Sie fest, wer sich um Ihr persönliches Wohl kümmert, wer Ihre Finanzen regelt und wer Sie gegenüber Behörden oder Institutionen vertritt. So können Sie dem Konkubinatspartner oder der Konkubinatspartnerin mehr Rechte einräumen.

Patientenverfügung – regelt medizinische Entscheidungen

Diese ergänzt den Vorsorgeauftrag aus medizinischer Perspektive. In der Patientenverfügung halten Sie fest, welche Behandlungen Sie wünschen – und welche nicht. Gleichzeitig können Sie eine Person bestimmen, die Ihre Interessen gegenüber Ärztinnen und Ärzten vertritt. Auch hier kann wieder der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin eingesetzt werden.

